

II- 4925 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl.21.891/64-1a/1975

XIII. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 28. August 1975.
Stubenring 1
Telephon 57 56 552326/A.B.zu 2420 /J.
Präs. am 1. SEP. 1975Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten PICHLER und Genossen an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Entwicklung der Renten und Pensionen (No. 2420/J).

Die Abgeordneten PICHLER und Genossen haben an mich die folgende Anfrage gerichtet:

Was sind die wichtigsten Etappen der Verbesserung der Renten und Pensionen seit 1970 und was sind diesbezüglich die nächsten Schritte in absehbarer Zukunft?

In Beantwortung dieser Anfrage beeche ich mich, folgendes mitzuteilen:

Bei der Aufzählung der seit 1970 beschlossenen wichtigsten Etappen der Verbesserung der Pensionen und Renten muß mit der auf Grund der 25. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 385/1970, in Kraft getretenen verbesserten Berechnungsmethode für die Richtzahl im Rahmen der Pensionsanpassung begonnen werden. Die ab 1.1.1971 wirksam gewordene neue Berechnungsmethode stellte eine gerechtere Dynamisierung der Renten und Pensionen sicher. Ohne diese Änderung wäre beispielsweise für das Jahr 1971 eine Richtzahl von 1,064 zustande gekommen; als Folge der neuen Berechnungsmethode galt als Richtzahl in diesem Jahr 1,071. Die Renten und Pensionen wurden daraufhin im Jahr 1971 ebenfalls mit diesem Faktor aufgewertet.

Die 25. ASVG-Novelle brachte ferner eine Erhöhung der Witwenpensionen auf 60 % der Versicherterpension

und verwirklichte damit ein langjähriges Verlangen. Im vollen Ausmaß kam diese Verbesserung zunächst nur jenen Witwen zugute, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Witwenpension bestritten. In den übrigen Fällen hatte der Erhöhungsbetrag mit dem Betrag sonstiger Einkünfte zu ruhen, die über S. 1.340,-- - im Jahr 1971 - lagen. Diese spezielle Ruhensvorschrift wurde schließlich durch die 29. Novelle zum ASVG (siehe unten) ab 1.7.1974 überhaupt aufgehoben, so daß seither alle Witwen Anspruch auf die 60 %ige Witwenpension in vollem Ausmaß haben.

Die Ausgleichszulagenrichtsätze erfuhren auf Grund der 25. Novelle zum ASVG in Form einer über die laufende Anpassung hinausgehenden Erhöhung ebenfalls eine Verbesserung. So wurde ab 1.7.1971 der Richtsatz für alleinstehende Pensionsempfänger gegenüber dem ab 1.1.1971 in Kraft gestandenen Betrag um 100 S auf S 1.528,-- und für verheiratete Pensionsempfänger um S 139,-- auf S 2.122,-- erhöht.

Des weiteren erfuhren die Ruhensbestimmungen bei Zusammentreffen von Pensionen und Erwerbseinkommen durch die 25. Novelle zum ASVG eine nicht unwesentliche Lockerung. Nach dieser Neuregelung tritt bei einem Bezieher einer Direktpension, der das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 540 Beitragsmonate erworben hat, wenn er erwerbstätig wird, kein Ruhen der Pension mehr ein. Zu erwähnen ist auch die im Rahmen der 25. Novelle zum ASVG vorgenommene Verbesserung der Ersatzzeitenanrechnung in der Pensionsversicherung. Darnach wurde die höchst-anrechenbare Studienzeit von vier auf sechs Jahre erweitert und ferner, mit bestimmten Einschränkungen, die bis dahin als neutral geltenden Zeiten des Karenzurlaubes, des Arbeitslosengeldbezuges und des Krankengeldbezuges, in Ersatzzeiten umgewandelt.

- 3 -

Die bisher aufgezählten Änderungen, von gewissen Ausnahmen abgesehen, wurden auf Grund der gleichzeitig mit der 25. ASVG-Novelle beschlossenen 19. Novelle zum GSPVG, BGBl.Nr.386/1970 und der 1. Novelle zum B-PVG, BGBl.Nr.389/1970, auch für den Bereich der Pensionsversicherungen der Gewerbetreibenden und der Bauern wirksam.

Im Jahr 1972, auf Grund der 28. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.162/1972, wurde die Umstellung der Pensionsbemessung auf den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen eingeleitet. Ermöglicht wurde dies, indem die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung heranzuziehenden Beitragsgrundlagen mit beitragsjährlichen Durchschnittswerten und nicht mehr wie vorher mit monatlichen Werten, berücksichtigt werden.

Eine weitere Etappe der Pensionsverbesserung wurde durch die 29. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.31/1973, und die einschlägigen Novellen zu den übrigen in Frage kommenden Pensionsversicherungsgesetzen erreicht, die alle mit 1.1.1973 wirksam geworden sind.

Die wichtigsten Verbesserungen im Bereich der ASVG-Pensionsversicherung waren folgende:

Schaffung eines Zuschlages zur Alterspension für je 12 Beitragsmonate, die ein Alterspensionist, der wieder erwerbstätig wird, nach dem Pensionsstichtag erwirbt; dieser Zuschlag kann insgesamt dreimal, demnach für 36 Beitragsmonate in Anspruch genommen werden.

Hat ein Versicherter die Geltendmachung seines Pensionsanspruches über das normale Anfallsalter hinaus aufgeschoben, gebührt ihm eine Erhöhung der Alterspension. Diese Bonifikation beträgt für je weitere 12 Versicherungsmonate des Pensionsaufschubes, je nach der Anzahl der vollendeten Lebensjahre, zwischen zwei und fünf Prozent der Alterspension.

- 4 -

Lockung des Verbotes der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei der Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Seit der 29. Novelle zum ASVG schließt ein Erwerbseinkommen bis zu einem bestimmten, der jährlichen Dynamisierung unterliegenden Betrag (im Jahr 1975 S 1.909,--) den Anspruch auf die Frühpension nicht mehr aus.

Reform des Ausgleichszulagenrechtes durch eine gerechtere Verteilung der für die Zwecke der Ausgleichszulagen zur Verfügung stehenden Mittel. Bis zur 29. ASVG-Novelle konnte bei der Prüfung der Anspruchsberechtigung auf Ausgleichszulage bei verheirateten Pensionisten praktisch nur dessen Gesamteinkommen in Rechnung gestellt werden; Einkünfte des Ehegatten fanden nur sehr eingeschränkt Berücksichtigung. Daher konnte es vorkommen, daß nicht selten Ausgleichszulage auch dann noch gebührte, wenn mit Rücksicht auf das Einkommen des anderen Ehegatten, die für den gemeinsamen Lebensunterhalt vorhandenen Mittel den betreffenden Ausgleichszulagenrichtsatz weit überschritten. Die Reform des Ausgleichszulagenrechtes hat nun einen Familienrichtsatz eingeführt, der bewirkte, daß seither Ausgleichszulage nur unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel gebührt, die den beiden Ehegatten gemeinsam für ihre Lebensführung zur Verfügung stehen. Durch diese Umgestaltung war es auch möglich, die in Betracht kommenden Richtsätze über die laufende Anpassung hinaus zu erhöhen; ab 1.1.1973 wurde der Richtsatz für Alleinstehende um 9,7 % und für Ehepaare um 13,0 % erhöht, an Stelle von jeweils 9,0 %, wie es dem Anpassungsfaktor für das Jahr 1973 entsprochen hätte.

Ausbau des sozialrechtlichen Schutzes für Mütter durch Einführung einer zwölfmonatigen Ersatzzeit für jede Frau, die von einem lebend geborenen Kind entbunden wird; einzige Voraussetzung für die Anrechnung

- 5 -

ist, das irgendwann vor oder nach der Entbindung eine Versicherungszeit liegt.

Gewährung eines Abgeltungsbetrages an Ausgleichszulagenempfänger jeweils zweimal in den Jahren 1973 und 1974 (gestaffelt von 35 S bis maximal 100 S) für die Erhöhung amtlich festgesetzter Lebensmittelpreise.

Die bisher aufgezählten Änderungen wurden, soweit einschlägige analoge Regelungen in Geltung stehen, durch die 21. Novelle zum GSPVG, BGBl.Nr.32/1973, und die 2. Novelle zum B-PVG, BGBl.Nr.33/1973, auch in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen wirksam. In der Pensionsversicherung der Gewerbetreibenden wurde darüber hinaus noch eine zweite Pensionsbemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres neu eingeführt, falls deren Heranziehung für den Versicherten günstiger ist. Weiters wurde auch in dieser Pensionsversicherung ab 1.1.1973 die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer vorgesehen.

Wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Pensionen und Renten im Jahr 1974 war die durch die 30. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.23/1974, geschaffene Reform des Systems der Renten- und Pensionsanpassung. Diese Reform war deshalb notwendig, weil das bis dahin geltende Anpassungssystem mit den zunehmenden Steigerungsraten der Löhne und Preise nicht mehr Schritt halten konnte. Eine der Ursachen für dieses Zurückbleiben lag in einer zu stark verzögerten Errechnung der Richtzahl und damit in einer verzögerten Pensionsanpassung. Diese nachteilige Wirkung konnte durch eine geänderte Richtzahlberechnung beseitigt werden, durch die die Richtzahl und damit die Anpassung gegenüber der bisherigen Methode um ein halbes Jahr näher an die aktuelle Lohnentwicklung herangeführt wurde. Die nach der neuen Methode errechnete Richtzahl hat für das Jahr 1974 den Faktor

- 6 -

1,104 ergeben, wäre es bei der bisherigen Methode verblieben, hätte er nur 1,087 betragen. Zum 1.1.1974 wurden daher die Renten und Pensionen nicht um 8,7 %, sondern um 10,4 % aufgewertet.

Die zweite Ursache dafür, daß die Pensionsanpassung mit der Entwicklung der Löhne und Preise nicht Schritt halten konnte, lag in der zweijährigen Verzögerung bei der erstmaligen Anpassung der Pensionen nach ihrem Anfall. Diese Ursache konnte beseitigt werden, indem der Zeitraum bis zur erstmaligen Anpassung um ein Jahr verkürzt wurde; sie erfolgt seither bereits mit dem dem Stichtag der Pension folgenden Kalenderjahr. Die eine zusätzliche Jahresanpassung, die die seit 1974 anfallenden Pensionen gewinnen, wurde den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits laufenden Pensionen durch eine Übergangsregelung abgegolten, die jeweils eine 3 %ige Pensionsanpassung zum Zeitpunkt 1.7.1974 und 1.7.1975 vorsah.

Zur Verbesserung der sozialen Schutzfunktion der Ausgleichszulage wurde auch im Jahr 1974, neben der für alle Pensionen gleich hohen relativen Anpassung, die Richtsätze für die Ausgleichszulage zur Abgeltung der erhöhten Lebenshaltungskosten zusätzlich erhöht, und zwar um 11,1 % anstelle von 10,4 %. Entsprechend der zum 1.7.1974 und 1.7.1975 wirksam gewordenen außerordentlichen Erhöhung der Pensionen wurde zu denselben Zeitpunkten eine ebensolche außerordentliche Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze um je weitere 3 % vorgenommen.

Durch die 22. Novelle zum GSPVG, BGBI.Nr.24/1974, und die 3. Novelle zum B-PVG, BGBI.Nr.25/1974, haben die dargestellten Änderungen der 30. ASVG-Novellen auch in den beiden Selbständigen-Pensionsversicherungen Geltung erlangt.

- 7 -

Von den im heurigen Jahr wirksam gewordenen Verbesserungen der Pensionen und Renten ist in erster Linie die neuerliche Erhöhung der Richtsätze über die für 1975 geltende normale Anpassung hinaus anzuführen. Sie erfolgte auf Grund der 31. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr.775/1974. Ohne Berücksichtigung der mit 1.7.1975 vorzunehmenden Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 3 % noch gemäß der 30. Novelle zum ASVG, wurden die Richtsätze für Alleinstehende um 10,9 % und für Ehepaare um 11 % erhöht, an Stelle von 10,2 %, wie es dem Anpassungsfaktor für 1975 entsprochen hätte. Ab 1.7.1975 betragen die Ausgleichszulagenrichtsätze für Alleinstehende S 2.354,-- und für Verheiratete S 3.368,--.

Was nun die für die absehbare Zukunft geplanten weiteren Etappen der Verbesserung der Pensionen und Renten anlangt, über die die Anfragesteller ebenfalls Auskunft verlangen, so ist zunächst die beabsichtigte Verbesserung des Hilflosenzuschusses zu erwähnen. Vor allem ist daran gedacht, das Ausmaß dieser Leistung von der Höhe der Pension zu lösen. Im Hinblick auf die dafür erforderlichen Mittel kann für die Verwirklichung dieses Vorhabens nur eine etappenweise Lösung ins Auge gefaßt werden. Ferner wird die Einführung einer Erschwerniszulage für Pensionisten ab einem bestimmten Lebensalter in Erwägung gezogen. Schließlich sei noch die in Aussicht genommene Öffnung der Pensionsversicherung erwähnt, die u.a. für die Zeiten nach dem 1.1.1956 einen Einkauf von Versicherungszeiten zulassen soll. Versicherte sollen dadurch die Möglichkeit erlangen, Lücken in ihrem Versicherungsverlauf zu schließen, Nichtversicherte einen Versicherungsverlauf aufzubauen.

Im Bereich der Bauern-Pensionsversicherung sind ebenfalls eine Reihe bedeutsamer Verbesserungen geplant. Ein Teil dieser Änderungen soll den Kreis der Zuschußrentner erfassen und für sie durch die Übernahme

- 8 -

der für sie günstigeren Bestimmungen des Ausgleichszulagenrechtes aus dem B-PVG, eine Verbesserung der Anspruchsberechtigung auf die Ausgleichszulage bringen. Darüber hinaus sollen die Zuschußrenten in Übergangspensionen nach dem B-PVG umgewandelt werden. Schließlich sei noch auf das weitere Vorhaben im Bereich der bäuerlichen Pensionsversicherung verwiesen, durch das die Rechtslage in einigen wichtigen Punkten an das Pensionsrecht der Gewerbetreibenden angeglichen werden soll. Es handelt sich dabei um die Schaffung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer und Einführung einer zweiten Pensionsbemessungsgrundlage nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.